

**Allgemeine
bauaufsichtliche
Zulassung/
Allgemeine
Bauartgenehmigung**

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

15.10.2018

Geschäftszeichen:

III 52-1.43.12-5/14

Nummer:

Z-43.12-150

Geltungsdauer

vom: **15. Oktober 2018**

bis: **15. Oktober 2023**

Antragsteller:

Willach KG

Sybergstraße 27

57223 Kreuztal-Junkernhees

Gegenstand dieses Bescheides:

**Bauartzulassung für vor Ort zu errichtende ortsfeste Speicher-Einzelfeuerstätten zur
Raumheizung**

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich
zugelassen/genehmigt.

Dieser Bescheid umfasst fünf Seiten und 31 Anlagen.

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.
- 8 Die von diesem Bescheid umfasste allgemeine Bauartgenehmigung gilt zugleich als allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für die Bauart.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

Regelungsgegenstand ist die Bauart für vor Ort aus Baustoffen und Bauteilen zu errichtenden ortsfesten Speicher-Einzelfeuerstätten in den in der Anlage 1 bezeichneten Ausführungen.

Die vor Ort errichteten Speicher-Einzelfeuerstätten verwenden den Brennraum IO 12 und unterscheiden sich im Design der äußeren Specksteine, den Abmessungen und der Nennwärmeleistung. Der Anbau kann seitlich angeordnet sein.

1.2 Anwendungsbereich

Die Speicher-Einzelfeuerstätten sind für die Raumheizung bestimmt. Speicherfeuerstätten werden durch ein oder zwei Auflagen von naturbelassenem, trockenem Scheitholz mit Wärme "beladen". Die Feuerstätten speichern die Wärme in der Masse und geben diese anschließend über längeren Zeitraum an den Aufstellraum ab. Die Feuerstätten haben eine Nennwärmeleistung von 3,1 kW

2 Bestimmungen für das Bauprodukt/die Bauprodukte

Die Speicher Einzelfeuerstätten bestehen aus Speckstein, Feuerraum, Sturzzügen, Feuerraumtür aus Gusseisen mit Sichtscheibe, Aschekasten, Gitterrost aus Gusseisen und dem Abgasstutzen. Die Feuerraumtür ist selbstschließend.

Die Verbrennungsluft wird durch den Gitterrost als Primärluft und entlang der Sichtscheibe als Sekundärluft in den Feuerraum geführt.

Die Regelung des Volumenstroms der Verbrennungsluft erfolgt mittels der als Luftklappe dienenden und durch einen Drehgriff zu betätigenden Aschekastenklappe.

Der Abgasstutzen ist bei Wandmodellen seitlich oder an der Rückseite, bei Eckmodellen an der linken oder rechten Seite, der Feuerstätte angebracht.

An der linken und rechten Seite der Feuerstätte befinden sich die Öffnungen für die Reinigung.

Die Baustoffe und Bauteile für die unterschiedlichen Typen der Speicher Einzelfeuerstätten müssen den Angaben der Prüfberichte P8 213/2002 des Fraunhofer-Instituts für Bauphysik entsprechen. Jede Feuerstätte ist mit einem Geräteschild zu kennzeichnen. Die wesentlichen Daten und Abmessungen der Speicher Einzelfeuerstätten müssen den Angaben der Anlagen 2 bis 31 entsprechen.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Die Speicherfeuerstätten sind in den Werken des Antragstellers zu fertigen. Die zu einer Feuerstätte gehörenden Baustoffe und Bauteile sind werkseitig als kompletter Bausatz zusammen zu stellen und auszuliefern.

2.2.2 Kennzeichnung

Jeder Bausatz oder die Verpackung oder der Beipackzettel muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind. Darüber hinaus ist die Feuerstätte mit einem Geräteschild zu kennzeichnen. Das Geräteschild muss mindestens folgende Angaben enthalten.

- Hersteller
- Typ

- Nennwärmeleistung
- Zulassungs-Nr.
- Mindestabstände zu brennbaren Baustoffen

2.3 Übereinstimmungsbestätigung

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bausatzes mit den Bestimmungen der von dem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer Erstprüfung durch den Hersteller und einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle, die die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion ist, einzurichten und durchzuführen. Hiermit wird sichergestellt, dass der hergestellte Zulassungsgegenstand den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entspricht.

Die werkseigene Produktionskontrolle ist als Stückprüfung der Bauteile jeder Feuerstätte auf Identität mit dem Zulassungsgegenstand (Bemessung, Werkstoffe) durchzuführen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Zulassungsgegenstandes (Bausatzes),
- Art der Prüfung,
- Datum der Herstellung und Prüfung des Bausatzes,
- Ergebnis der Prüfungen und Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Die Feuerstätten, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

3.1 Planung

Für die Aufstellung der Speicherfeuerstätten gelten die baurechtlichen Vorschriften der Länder, soweit nachstehend nichts Zusätzliches bestimmt ist. Der Hersteller muss jeder Speicherfeuerstätte eine leicht verständliche Aufstellungs-, Montage- und Betriebsanweisung in deutscher Sprache mit allen erforderlichen Daten, Maßgaben und Hinweisen beifügen. Die Anweisungen dürfen den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Sie müssen mit Ausnahme der Angaben über das Baujahr und die Herstellnummer mindestens mit den Angaben des Typenschildes nach Abschnitt 2.2.2 versehen sein.

Die Specksteine, die zum Errichten der Feuerstätte verwendet werden, müssen asbestfrei sein.

Die Speicherfeuerstätten müssen jeweils auf einem schwingungsfreien und geeigneten Fundament gesetzt werden. Die Feuerstätte darf auf keinen Fall auf Holzfußböden oder auf schwimmenden Estrich gesetzt werden. Es muss stets die Dielung oder der Estrich vorher entfernt werden. Die Feuerstätten haben ein Gewicht von bis zu 2500 kg.

Der Abstand der Speicher Einzelfeuerstätte zu Bauteilen aus brennbaren Baustoffen und von Einbaumöbeln muss den Angaben der Technischen Regel des Ofen- und Luftheizungs-bauhadwerks entsprechen.

Bauteile aus brennbaren Baustoffen müssen von der Feuerraumöffnung der Speicher-Einzelfeuerstätte (im Strahlungsbereich) einen Abstand von mindestens 80 cm haben.

Die Abgase der Feuerstätten sind über Verbindungsstücke in Schornsteine einzuleiten.

3.2 Bemessung

Die Speicherfeuerstätten dürfen auch an mehrfachbelegte Schornsteine angeschlossen werden. Für die Bemessung des Schornsteins gilt DIN EN 13384-1 bzw. DIN EN 13384 2. Für die feuerungstechnische Bemessung der Abgasanlage gelten folgende Werte

Tabelle 1: Tripelwerte für die Bemessung

Bei Nennwärmeleistung	Scheitholz
Abgasmassenstrom	19,5 g/s
Abgastemperatur	220°C
Erforderlicher Förderdruck	12 Pa

3.3 Ausführung

Die Speicherfeuerstätten dürfen nur auf ausreichend tragfähigen Böden, Fundamenten bzw. Geschossdecken aufgesetzt werden (siehe auch Abschnitt 3 der Besonderen Bestimmungen). Die handwerkliche Errichtung der Speicherfeuerstätten darf nur durch vom Antragsteller geschulte Fachunternehmer erfolgen, dabei gelten die für jeden Bausatz beigefügten Versetzpläne und Montageanweisungen des Antragstellers. Für den Aufbau der Speicher Einzelfeuerstätten dürfen nur die mitgelieferten Versetzmittel des Antragstellers verwendet werden.

Der Unternehmer, der die Speicher Einzelfeuerstätte erstellt, muss gegenüber dem Bauherrn schriftlich die Übereinstimmung der Bauart mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung erklären, mit der er bestätigt, dass die von ihm ausgeführte Speicher-Einzelfeuerstätte nur unter Verwendung der Baustoffe und Bauteile des Bausatzes sowie entsprechend den Versetzplänen und der Montageanweisung des Antragstellers entsprechend den Bestimmung dieses Bescheids ausgeführt wurde.

5 Bestimmungen für Unterhalt und Wartung

Für den Betrieb der Speicher Einzelfeuerstätte darf als Brennstoff nur naturbelassenes Scheitholz verwendet werden. Die Verfeuerung von Abfällen, beschichtetem oder behandeltem Holz ist unzulässig.

Der Betreiber hat die Speicher-Einzelfeuerstätte regelmäßig - mindestens einmal je Heizperiode - auf Verschmutzung zu kontrollieren und ggf. zu reinigen.

Rudolf Kersten
Referatsleiter

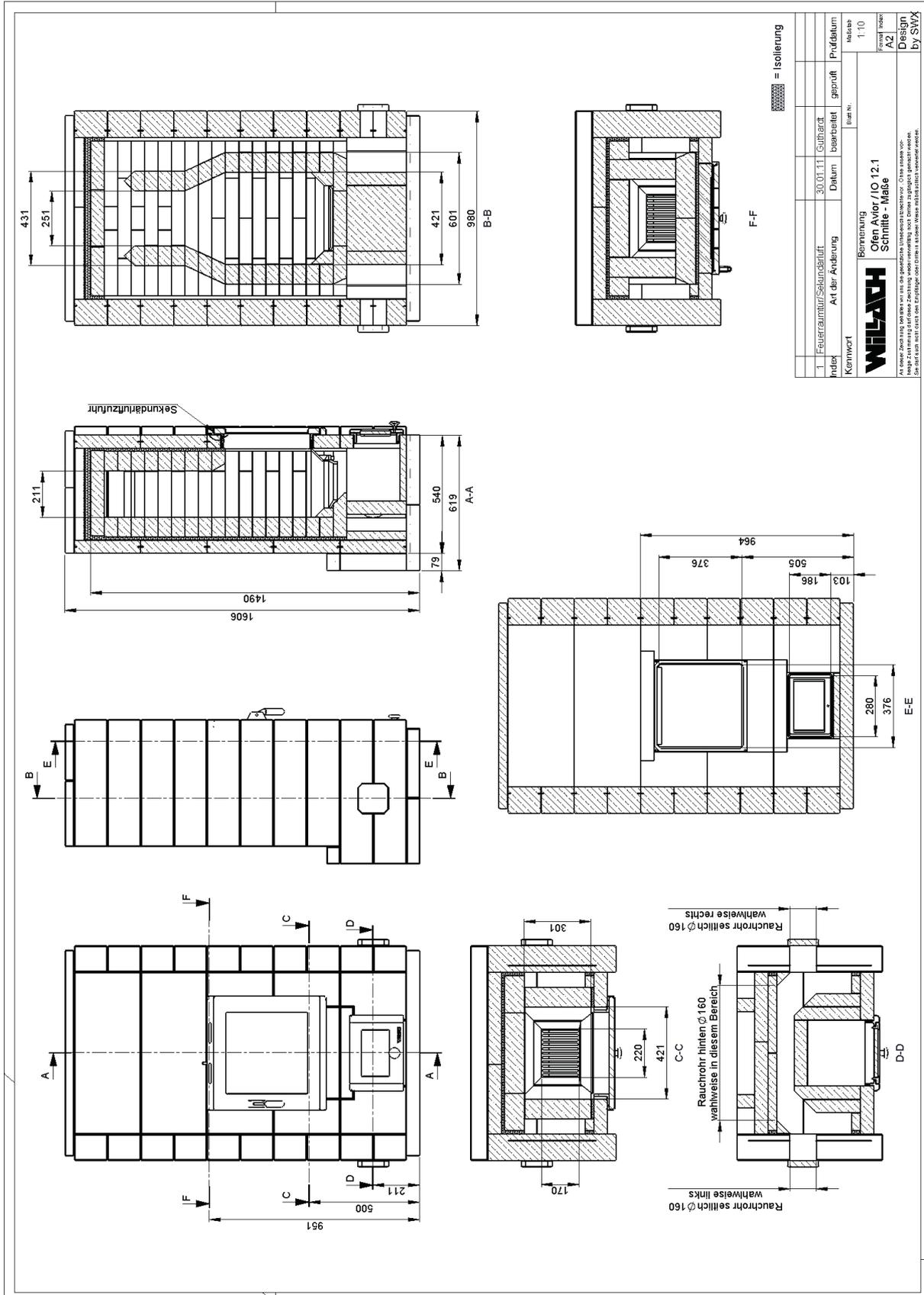
Beglaubigt

Übersicht zu den Anlagezeichnungen

Bezeichnung der Feuerstätte	Anlage
Amber A	2
Avior	3
Avior S	4
Avior X	5
Dodatek X	6
Hermes ATS	7
Jupiter II S	8
Jupiter II X	9
Jupiter II	10
Jupiter III S	11
Jupiter III X	12
Jupiter III	13
Jupiter IV S	14
Jupiter IV X	15
Jupiter IV	16
Jupiter V S	17
Jupiter V X	18
Jupiter V	19
Jupiter VI X	20
Jupiter VI	21
Jupiter VII S T	22
Jupiter VII S	23
Jupiter VII T	24
Jupiter VII X T	25
Jupiter VII X	26
Jupiter VII	27
Jupiter VIII	28
Jupiter Z S	29
Jupiter Z X	30
Jupiter Z	31

Bauartzulassung für vor Ort zu errichtende ortsfeste Speicher-Einzelfeuerstätten zur Raumheizung	Anlage 1
Übersicht der Anlagen	

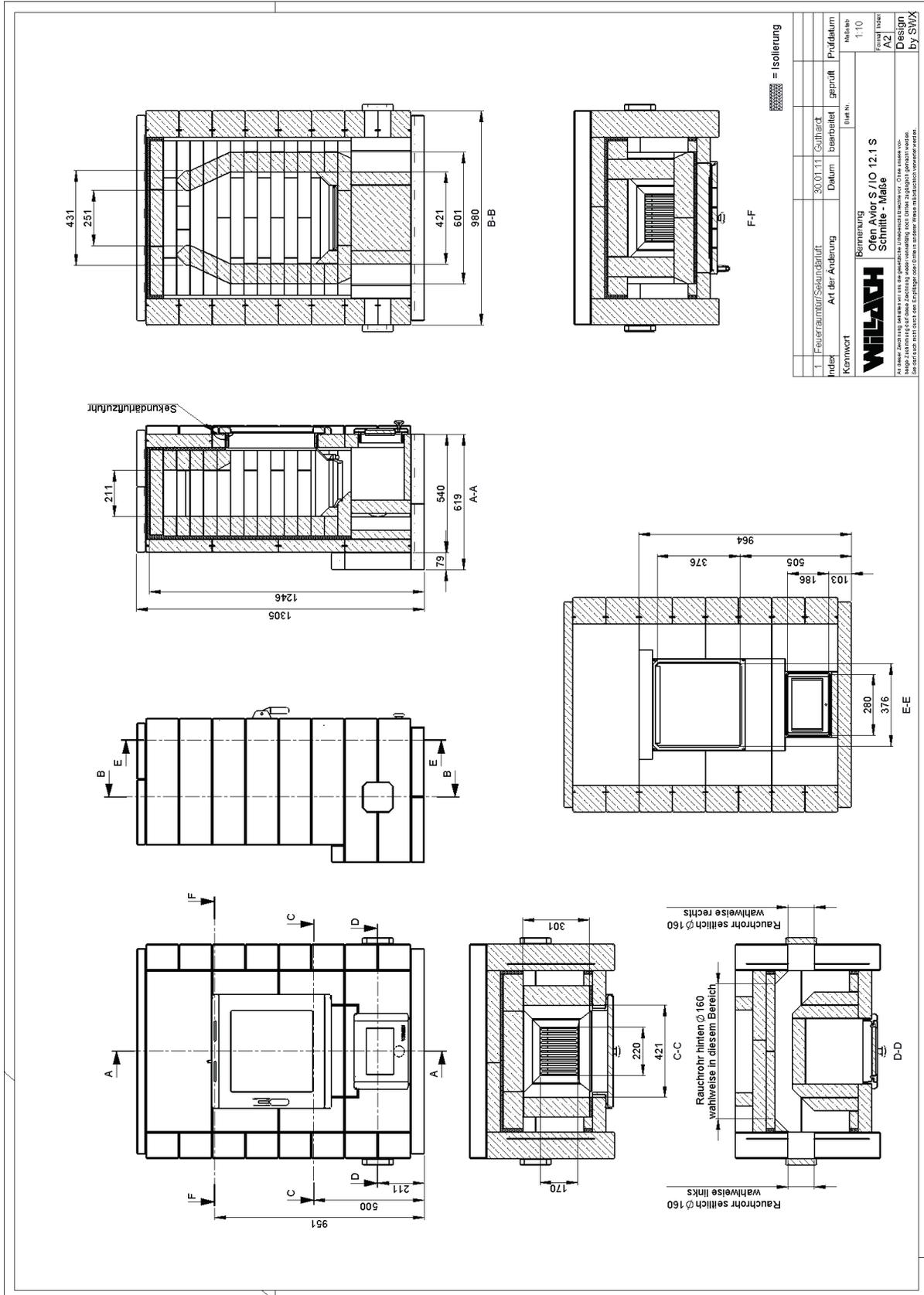
elektronische Kopie der abZ des dibt: z-43.12-150



Bauartzulassung für vor Ort zu errichtende ortsfeste Speicher-Einzelfeuerstätten zur Raumheizung

Bauart Feuerstätte Amber

Anlage 3

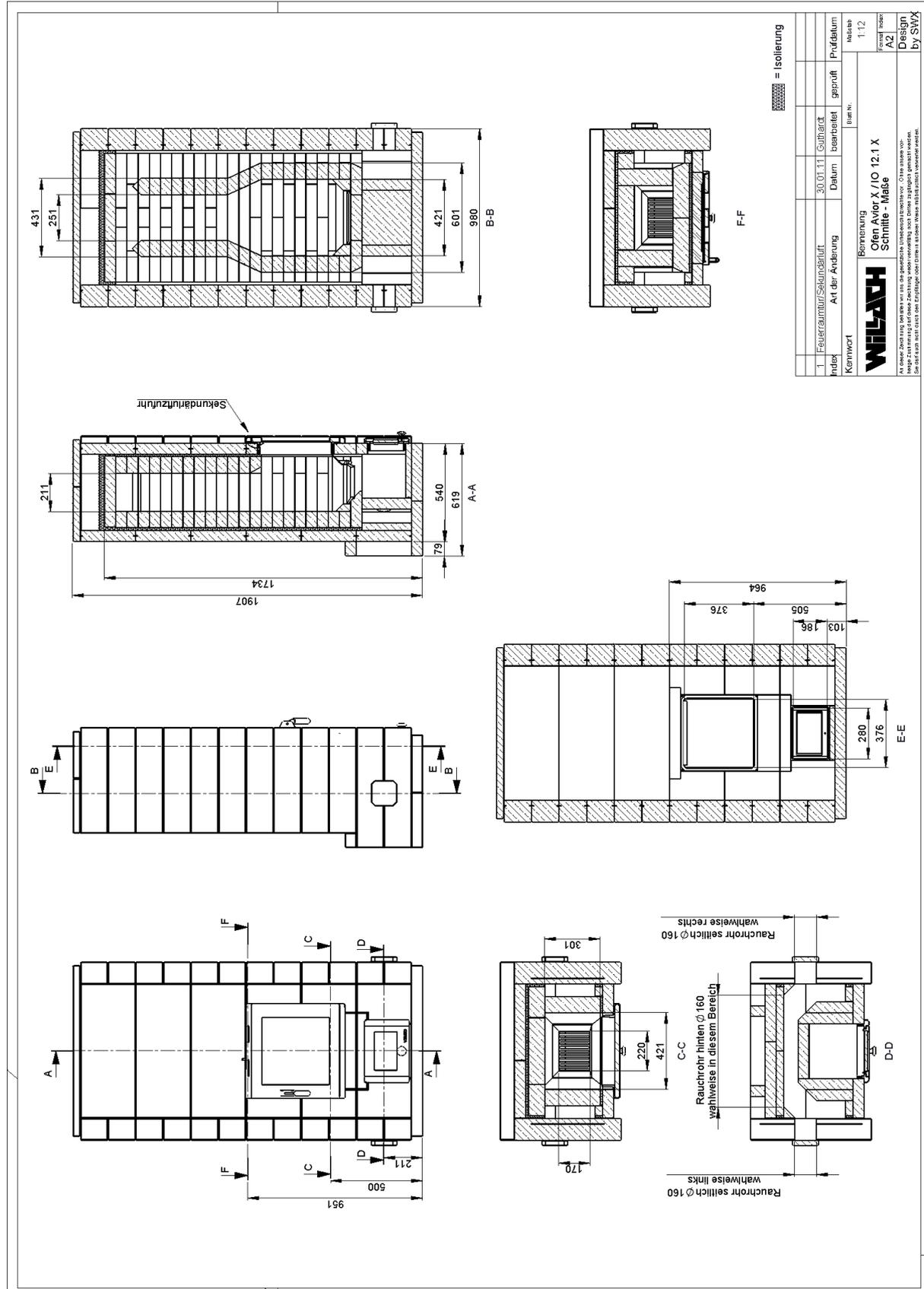


elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-43.12-150

Bauartzulassung für vor Ort zu errichtende ortsfeste Speicher-Einzelfeuerstätten zur Raumheizung

Bauart Feuerstätte Avior S

Anlage 4

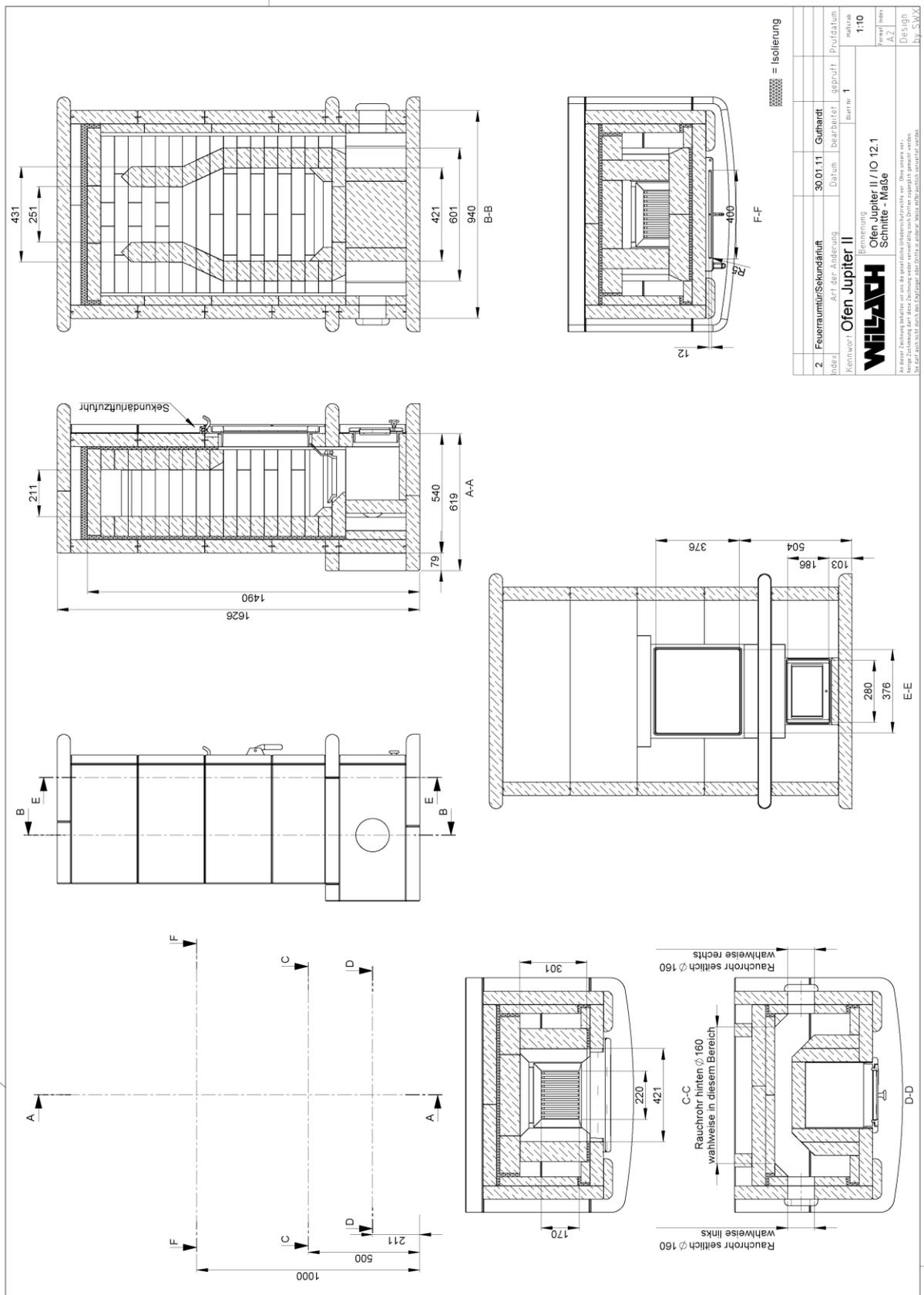


elektronische Kopie der abt des dibt: z-43.12-150

Bauartzulassung für vor Ort zu errichtende ortsfeste Speicher-Einzelfeuerstätten zur Raumheizung

Bauart Feuerstätte Avior X

Anlage 5

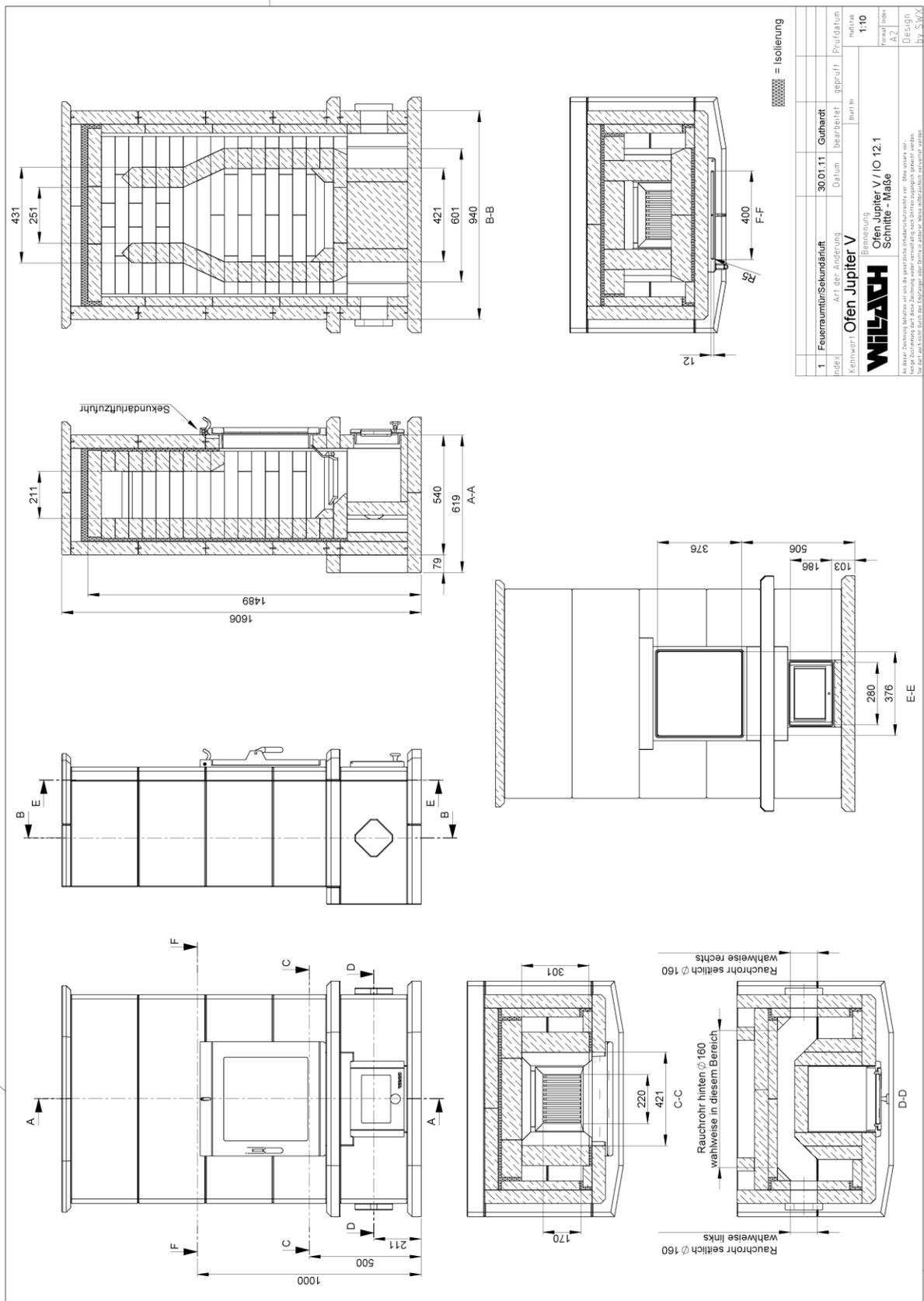


elektronische Kopie der abZ des dibt: z-43.12-150

Bauartzulassung für vor Ort zu errichtende ortsfeste Speicher-Einzelfeuerstätten zur Raumheizung

Bauart Feuerstätte Jupiter II

Anlage 10

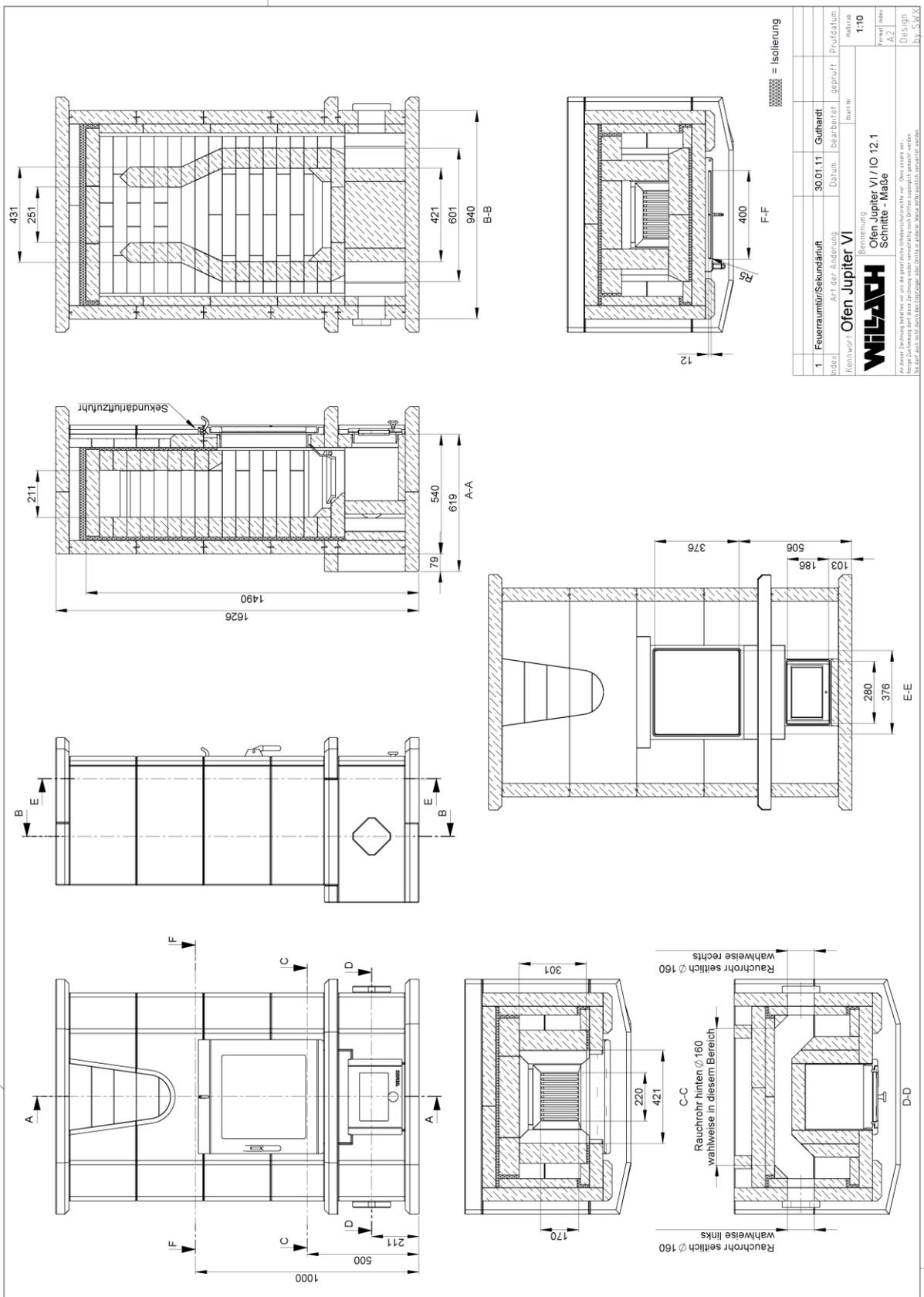


elektronische Kopie der abt des dibt: z-43.12-150

Bauartzulassung für vor Ort zu errichtende ortsfeste Speicher-Einzelfeuerstätten zur Raumheizung

Bauart Feuerstätte Jupiter V

Anlage 19

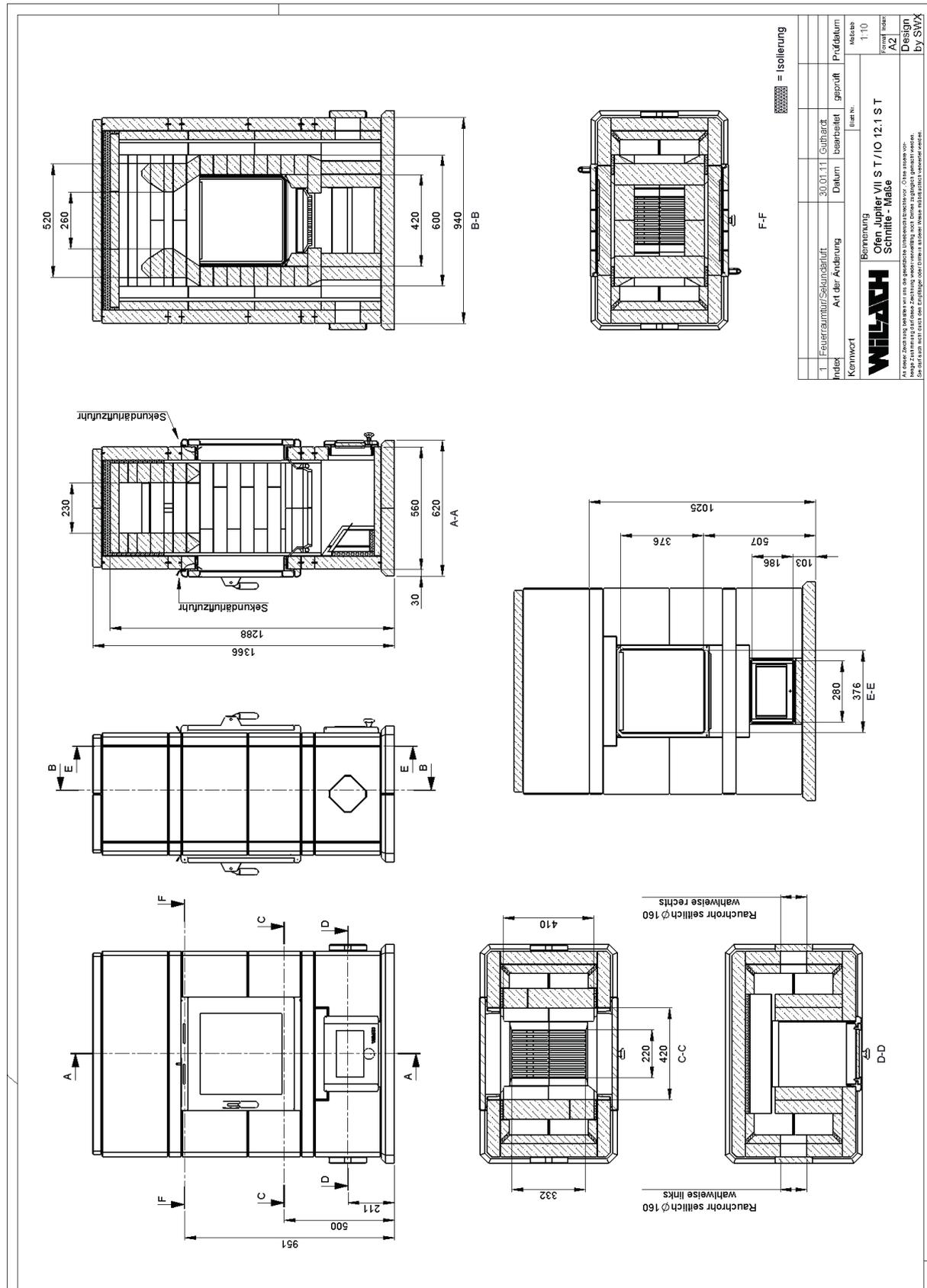


elektronische Kopie der abZ des dibt: z-43.12-150

Bauartzulassung für vor Ort zu errichtende ortsfeste Speicher-Einzelfeuerstätten zur Raumheizung

Bauart Feuerstätte Jupiter VI

Anlage 21

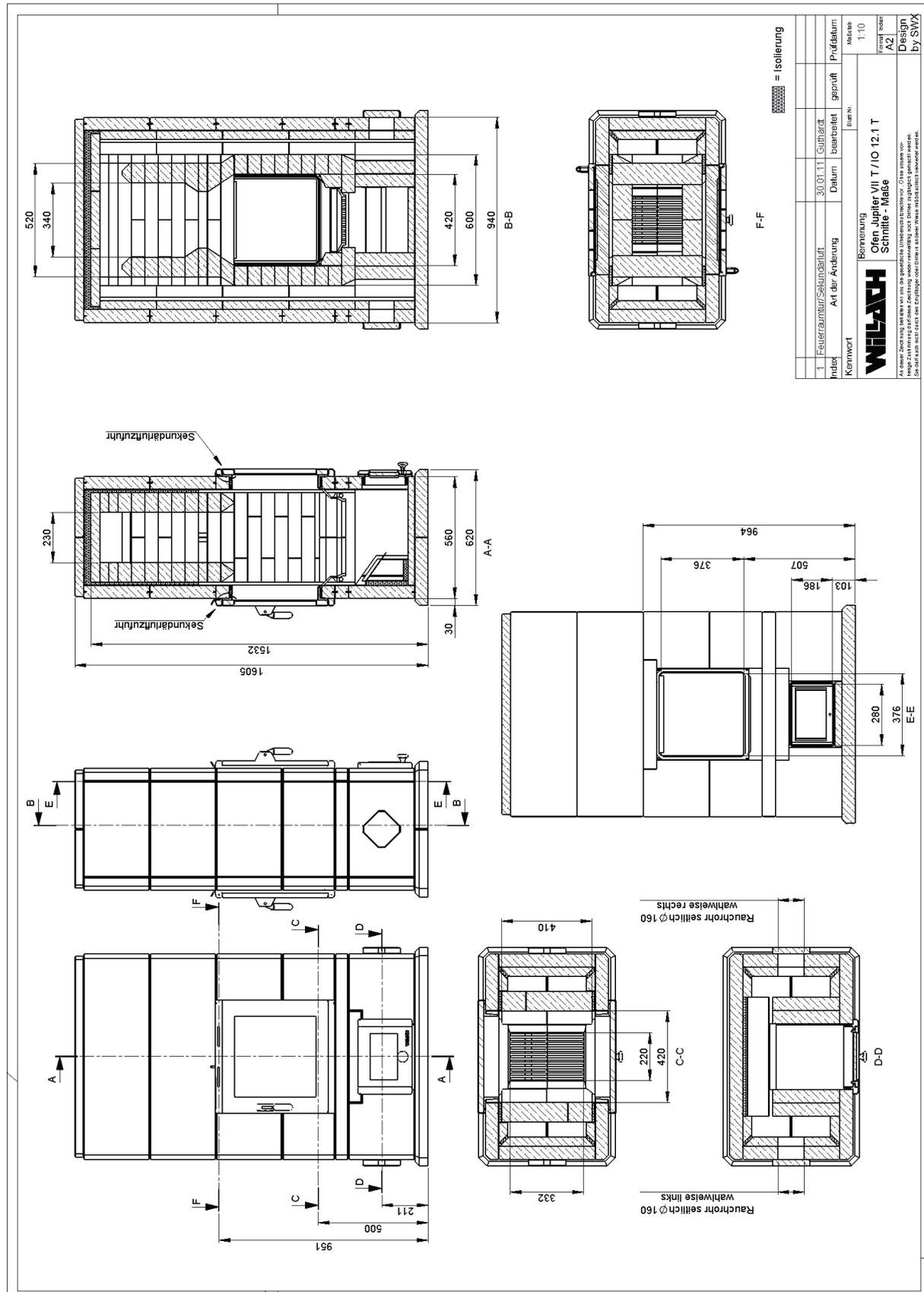


elektronische kopie der abz des dibt: z-43.12-150

Bauartzulassung für vor Ort zu errichtende ortsfeste Speicher-Einzelfeuerstätten zur Raumheizung

Bauart Feuerstätte Jupiter VII S T

Anlage 22

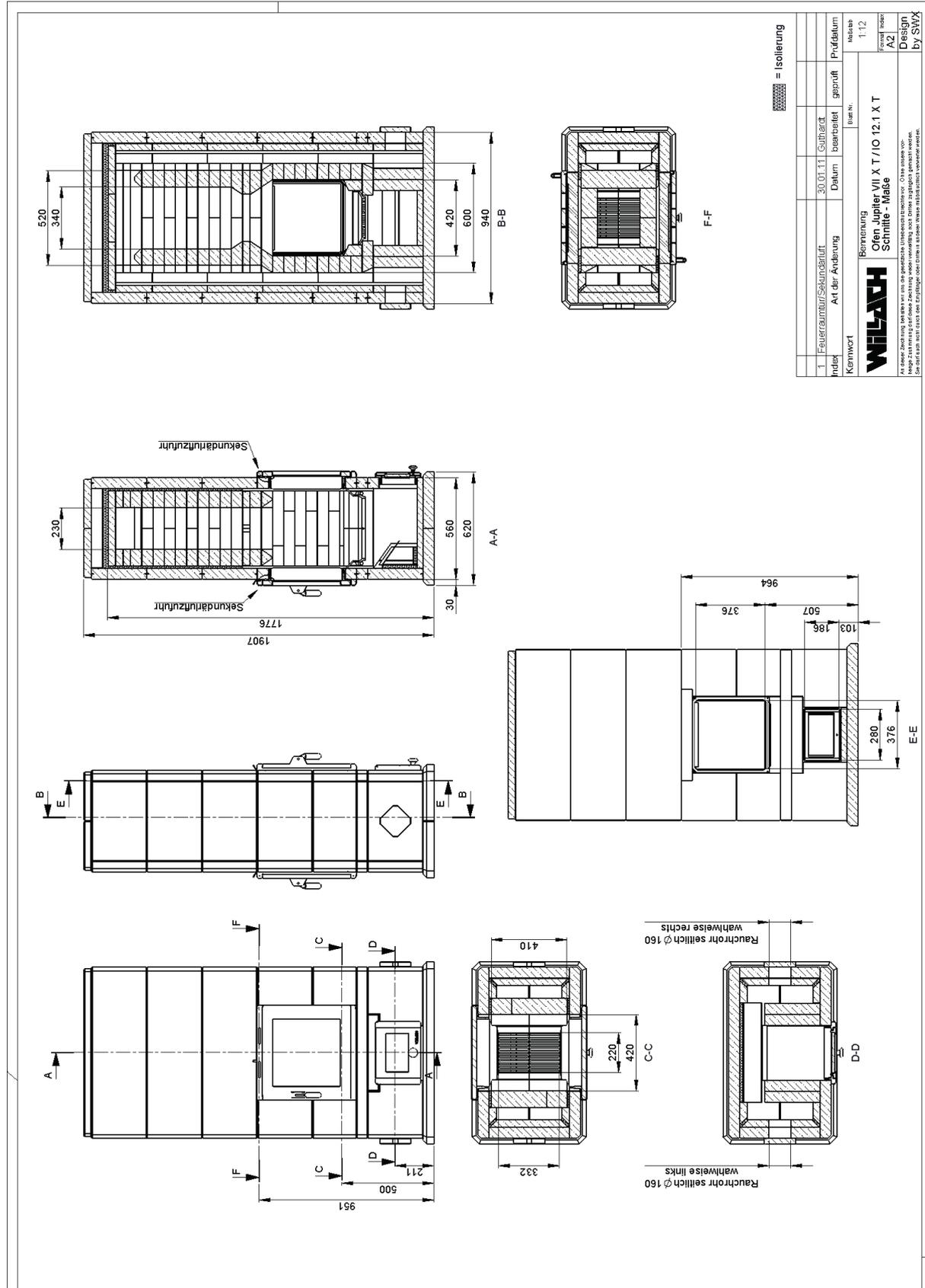


elektronische kopie der abz des dibt: z-43.12-150

Bauartzulassung für vor Ort zu errichtende ortsfeste Speicher-Einzelfeuerstätten zur Raumheizung

Bauart Feuerstätte Jupiter VII T

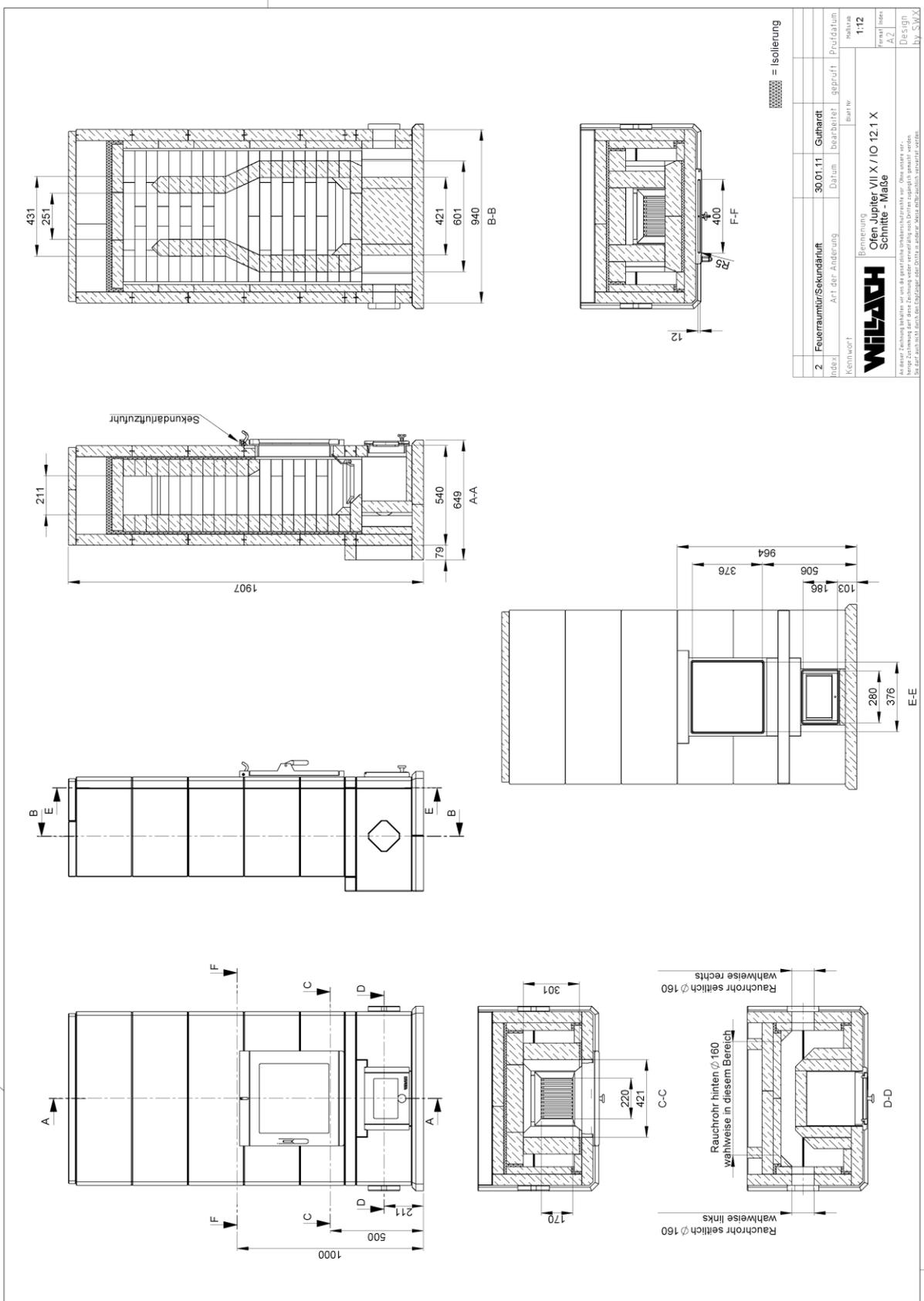
Anlage 24



1	Feuerbaumittel/Schürfenluft	30.01.11	Gulfaardt	Datum	bearbeitet	geprüft	Prüfdatum
Index	Art der Änderung						
Kennwort	Brennung Ofen Jupiter VII X T/IO 12.1 X T Schichte - Maße Material 1.12 Design AZ by SWX						

elektronische kopie der abz des dibt: z-43.12-150

Bauartzulassung für vor Ort zu errichtende ortsfeste Speicher-Einzelfeuerstätten zur Raumheizung	Anlage 25
Bauart Feuerstätte Jupiter VII X T	

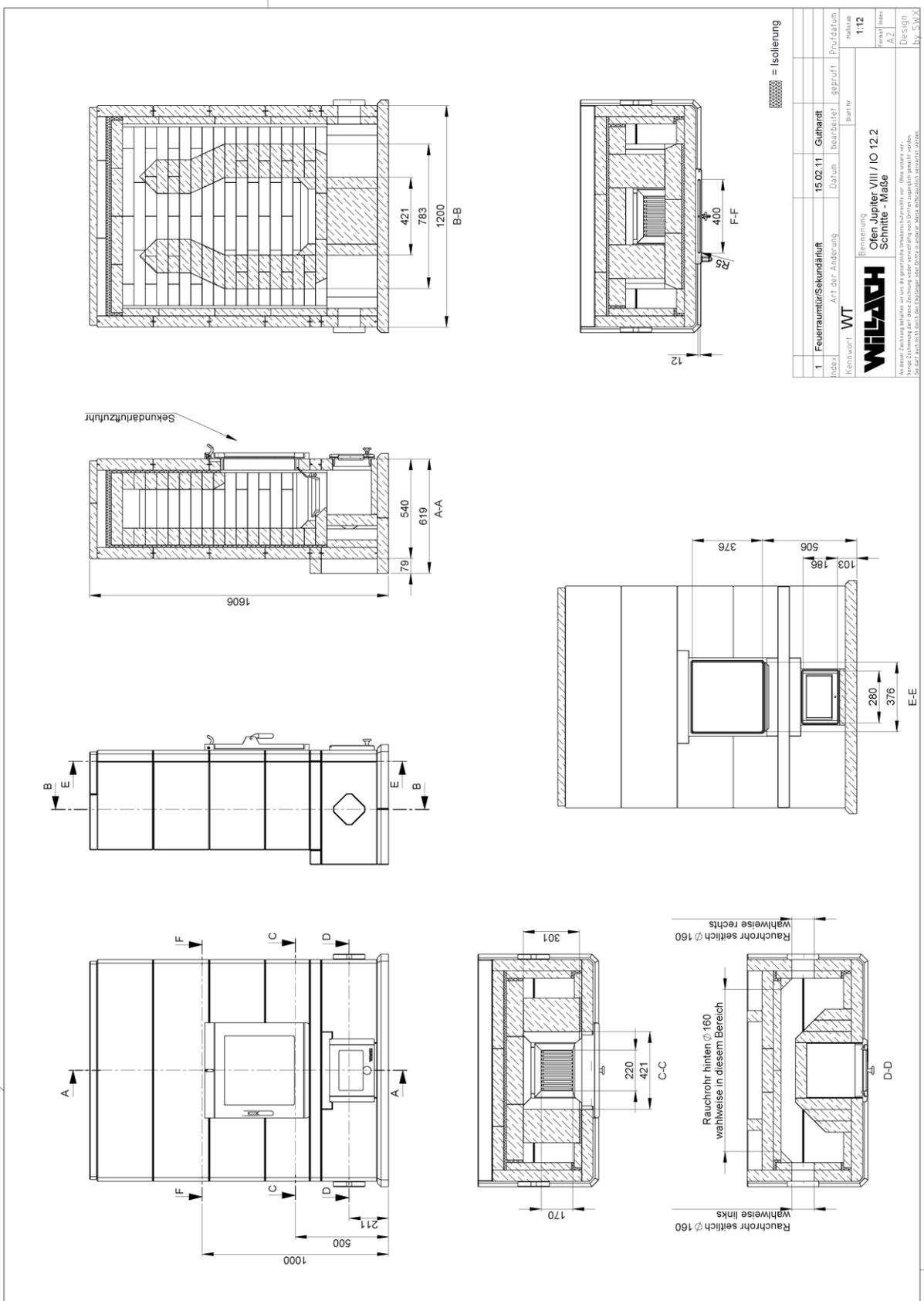


elektronische Kopie der abZ des dibt: z-43.12-150

Bauartzulassung für vor Ort zu errichtende ortsfeste Speicher-Einzelfeuerstätten zur Raumheizung

Bauart Feuerstätte Jupiter VII X

Anlage 26

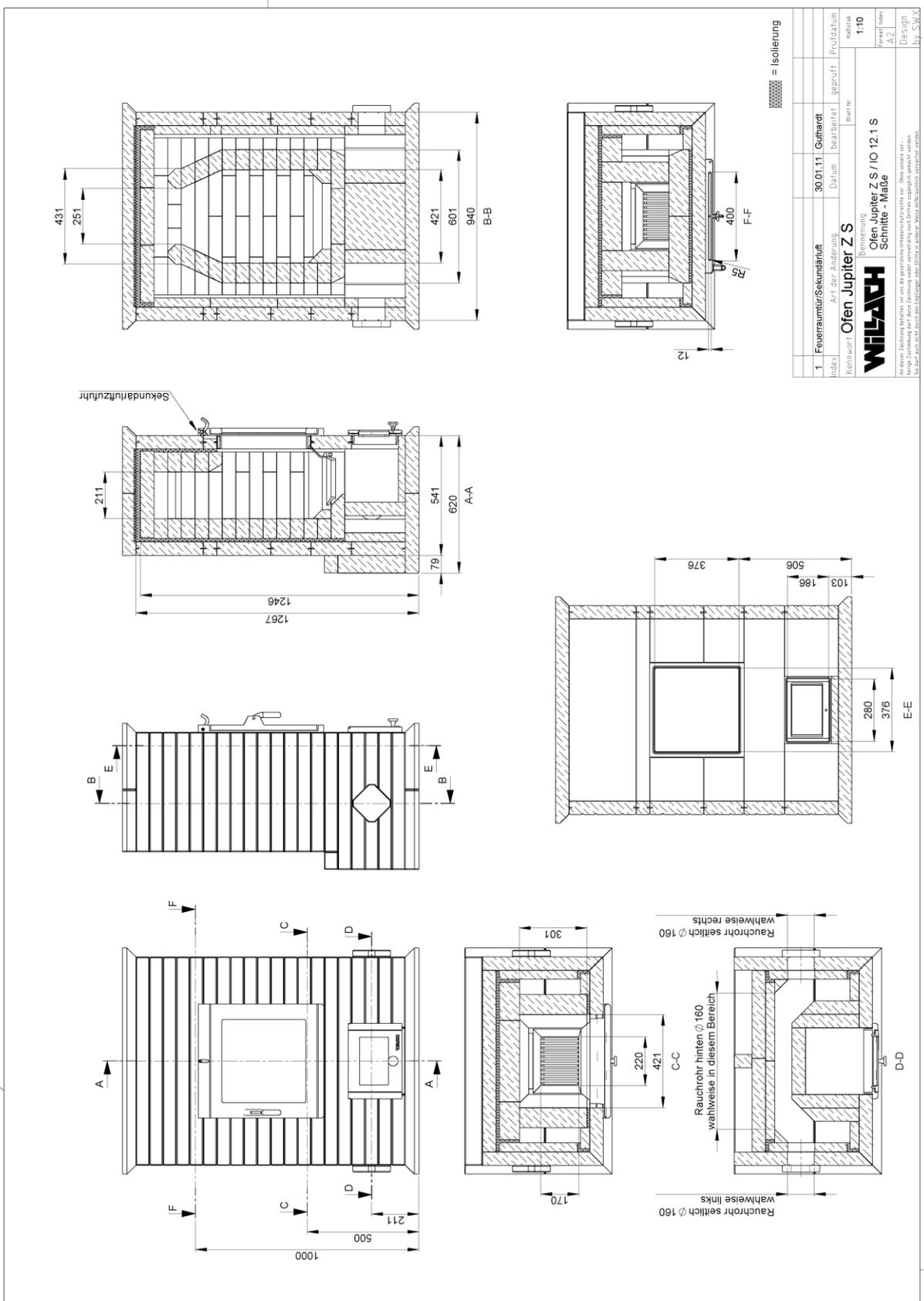


elektronische Kopie der abZ des dibt: z-43.12-150

Bauartzulassung für vor Ort zu errichtende ortsfeste Speicher-Einzelfeuerstätten zur Raumheizung

Bauart Feuerstätte Jupiter VIII

Anlage 28

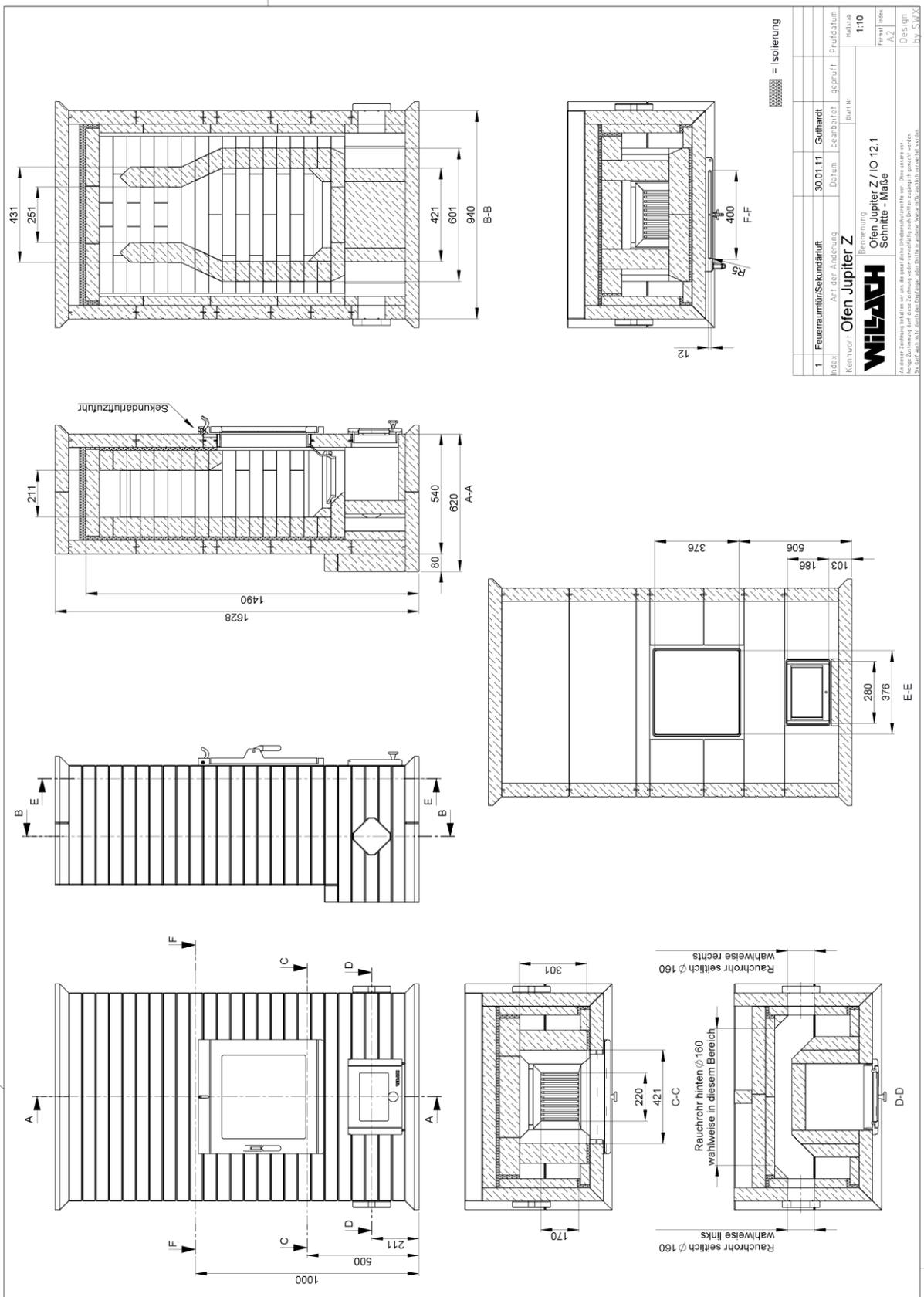


elektronische Kopie der abZ des dibt: z-43.12-150

Bauartzulassung für vor Ort zu errichtende ortsfeste Speicher-Einzelfeuerstätten zur Raumheizung

Bauart Feuerstätte Jupiter Z S

Anlage 29



elektronische Kopie der abZ des dibt: z-43.12-150

Bauartzulassung für vor Ort zu errichtende ortsfeste Speicher-Einzelfeuerstätten zur Raumheizung

Bauart Feuerstätte Jupiter Z

Anlage 31